

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. Dezember 1994

312. Stück

1014. Verordnung: Zuckermarktordnungs-Durchführungsverordnung 1995

1015. Verordnung: Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 1995

1016. Verordnung: Zuckerlager-Meldeverordnung 1994

1014. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Durchführung der Zuckermarktordnung betreffend Produktionsabgaben, Mindestlagerabgaben sowie Lagerkostenausgleich (Zuckermarktordnungs-Durchführungsverordnung 1995)

Auf Grund der §§ 99 Abs. 1, 105 Abs. 2, 108 und 109 des Marktordnungsgesetzes 1985, zuletzt geändert durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung ist bei der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker über die innerhalb und außerhalb von Produktionsquoten hergestellten oder gewonnenen Zuckermengen, die auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragenen Zuckermengen, die Erhebung von Beträgen, die im Zusammenhang mit der Mindestlagerhaltung von Zucker zu entrichten sind sowie die Gewährung von Vergütungen und die Erhebung von Abgaben zum Zwecke des Lagerkostenausgleichs anzuwenden.

§ 2. Zuständige Stelle für die Durchführung dieser Maßnahmen ist die Marktordnungsstelle gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz.

I. ABSCHNITT Produktionsabgaben

§ 3. (1) Das zuckererzeugende Unternehmen hat der Marktordnungsstelle die jeweiligen Herstellungsbetriebe und Lagerräume anzuzeigen. Anzeigen, die bis 31. Jänner 1995 einlangen, gelten als mit 1. Jänner 1995 erfolgt. Änderungen der Betriebsverhältnisse sowie ein allfälliger Besitzwechsel an einem Herstellungsbetrieb sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(2) Der Anzeige für jeden Herstellungsbetrieb sind anzuschließen:

1. Lagepläne der Betriebs- und Lagerräume, in denen die Rohstoffe verarbeitet bzw. Zwischen- und Fertigerzeugnisse sowie Rückwaren gelagert werden sollen.

2. Beschreibungen der Herstellungsverfahren für jede Art von Zucker, soweit möglich unter Angabe der Ausbeuteverhältnisse.

(3) Jede Änderung der angezeigten Betriebsverhältnisse ist der Marktordnungsstelle unverzüglich schriftlich zu melden. Die Marktordnungsstelle kann auf Antrag hiervon unter bestimmten Auflagen befreien, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß Zucker übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Wenn Zucker nicht in abgesonderten Räumen gelagert werden kann, so sind die zur Lagerung der Fertigerzeugnisse dienenden Raumteile durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen. Ausnahmen hiervon können durch die Marktordnungsstelle zugelassen werden, wenn hiedurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das zuckererzeugende Unternehmen hat für jeden Herstellungsbetrieb alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Zucker aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen der Marktordnungsstelle zu melden. In dieser Bestandsmeldung sind auch die seit der letzten Bestandsaufnahme hergestellten Erzeugnisse mit ihrem Durchschnittsgehalt an reinem Zucker und die Verarbeitungsverluste anzugeben. Für die Bestandsmeldungen sind gegebenenfalls Vordrucke zu verwenden.

(6) Die Marktordnungsstelle kann die Frist nach Abs. 5 bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Sie kann im einzelnen Fall zulassen, daß die Bestandsanmeldung in anderer Form abgegeben wird, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Marktordnungsstelle spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Die Marktordnungsstelle entschei-

det über eine Teilnahme an einer solchen Bestandsaufnahme.

(8) Die Marktordnungsstelle kann auf Antrag zulassen, daß die Bestände anstelle einer Stichtagsinventur auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für einen Stichtag insoweit auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(9) Die Bestände können auch durch die Marktordnungsstelle mittels körperlicher Aufnahme oder nach einem Verfahren gemäß Abs. 8 festgestellt werden. Das zuckererzeugende Unternehmen hat auf Verlangen der Marktordnungsstelle die Sollbestände für einen bestimmten Stichtag zu melden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände durch die Marktordnungsstelle festgestellt, so können dem zuckererzeugenden Unternehmen für das betreffende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Abs. 5 erlassen werden.

§ 4. (1) Das zuckererzeugende Unternehmen hat der Marktordnungsstelle anzuzeigen:

1. bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die vorläufige Zuckererzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres,
2. bis zum 15. September eines jeden Jahres die endgültige Zuckererzeugung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

(2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sind getrennt nach Herstellungsbetrieben und zusammengefaßt, gegebenenfalls unter Verwendung hierfür vorgesehener Vordrucke, zu erstatten.

§ 5. (1) Soll im Rahmen eines Werkvertrages in einem anderen Mitgliedsstaat hergestellter Zucker der Erzeugung des zuckererzeugenden Unternehmens als Auftraggeber zugerechnet werden, so ist dies unverzüglich, jedenfalls aber nach Vertragsabschluß beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Eine derartige Verarbeitung vor Erteilung der bescheidmäßigen Zustimmung ist unzulässig.

§ 6. (1) Eine Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr ist der Marktordnungsstelle anzuzeigen. Dabei ist die Übertragungsmenge in B- und C-Zucker aufzuschlüsseln und anzugeben, wann der zwölfmonatige Lagerzeitraum beginnen soll.

(2) Die Anzeige darf erst erstattet werden, wenn die B- oder C-Zuckermenge, die übertragen werden soll, erzeugt und durch die Marktordnungsstelle festgestellt worden ist. Sie ist spätestens zusammen mit der Anzeige nach § 3 Abs. 1 lit. b einzureichen.

(3) Die Übertragungsmenge kann auf mehrere Anzeigen mit unterschiedlichem Beginn des Lagerzeitraums aufgeteilt werden.

(4) Soweit die in § 1 genannten Rechtsakte eine rückwirkende Berichtigung der Übertragung zulassen, ist diese der Marktordnungsstelle bis zu dem auf den Eingang der Anzeigen nach den Abs. 1 bis 3 folgenden 31. Juli schriftlich anzuzeigen.

§ 7. (1) Die Marktordnungsstelle erteilt zu den durch die in § 1 genannten Rechtsakte festgelegten Terminen dem zuckererzeugenden Unternehmen einen Feststellungsbescheid über seine vorläufige und endgültige Zuckererzeugung im jeweiligen Wirtschaftsjahr. In den Feststellungsbescheiden sind Maßnahmen nach § 4 und Übertragungen nach § 5 zu berücksichtigen und die Lagerzeiträume für die Übertragungsmengen anzugeben.

(2) Die Marktordnungsstelle setzt mittels schriftlichem Bescheid fest:

1. die Abschlagszahlung auf die Abgaben für die nach den Feststellungsbescheiden gemäß Abs. 1 innerhalb der Produktionsquoten erzeugten Zuckermengen,
2. die endgültigen Abgaben für die nach den Feststellungsbescheiden gemäß Abs. 1 innerhalb der Produktionsquoten erzeugten Zuckermengen sowie den Unterschiedsbetrag zur Abschlagszahlung nach lit. a,
3. die Abgaben für auf dem Binnenmarkt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft allenfalls abgesetzte Mengen an C-Zucker sowie gegebenenfalls die Zahlungstermine,
4. die Abgaben für zur Ausfuhr ausgetauschte Mengen an C-Zucker,
5. die Abgaben für nicht gelagerte Übertragungsmengen von Zucker und
6. allfällige andere durch die in § 1 genannten Rechtsakte festgelegten Abgaben bzw. Abschlagszahlungen hierauf.

(3) Ein Zahlungsaufschub für die nach Abs. 2 zu zahlenden Beträge kann durch die Marktordnungsstelle nicht gewährt werden.

§ 8. (1) Das zuckererzeugende Unternehmen hat über den Zugang und Abgang an Zucker nach Möglichkeit tagfertige Aufzeichnungen zu führen. Die Marktordnungsstelle kann über Antrag zulassen, daß die Aufzeichnungen für längere Zeitabschnitte, längstens jedoch für einen Kalendermonat zusammengefaßt werden.

(2) Das zuckererzeugende Unternehmen hat auf Verlangen der Marktordnungsstelle über die in den Betrieb eingebrachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe nach Art, Menge und Zuckergehalt sowie über die sich daraus errechnende Zuckermenge besondere Aufzeichnungen zu führen. Es hat außerdem auf Verlangen der Marktordnungsstelle weitere Aufzeichnungen zu führen, insbesondere über Verwiegunen, die Feststellung des Zuk-

kergehaltes der Ausgangsstoffe und der Fertigerzeugnisse.

(3) Die Marktordnungsstelle kann dem zukkererzeugenden Unternehmen oder einzelnen Herstellungsbetrieben auf Antrag vereinfachte Aufzeichnungsverpflichtungen zubilligen, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden.

II. ABSCHNITT

Mindestlagerabgaben

§ 9. (1) Beträge, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu erheben sind, werden von der Marktordnungsstelle mittels Bescheid festgesetzt und deren Bezahlung unter Fristsetzung angeordnet.

(2) Anträge auf eine nach den in § 1 genannten Rechtsakten allenfalls mögliche Befreiung von der Verpflichtung zur Mindestlagerhaltung sind schriftlich bei der Marktordnungsstelle, spätestens mit der Anzeige über die vorläufige Zuckererzeugung, einzureichen. Diese hat hierüber mit Bescheid abzusprechen.

(3) Falls das zuckererzeugende Unternehmen seiner Verpflichtung zur Mindestlagerhaltung auf Grund höherer Gewalt nicht nachkommen kann, hat es dies der Marktordnungsstelle unter Bekanntgabe der hierfür maßgeblichen Umstände unverzüglich, spätestens jedoch nach erlangter Kenntnis von der Unterschreitung seiner Mindestlagermenge, schriftlich anzuzeigen. Die Marktordnungsstelle hat über die Anerkennung als Fall höherer Gewalt zu entscheiden.

III. ABSCHNITT

Lagerkostenausgleich

§ 10. (1) Abgaben, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu erheben sind, werden von der Marktordnungsstelle mittels Bescheid festgesetzt und deren termingerechte Bezahlung angeordnet. Die für die Festsetzung maßgeblichen Daten sind der Marktordnungsstelle vom zukkererzeugenden Unternehmen unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke für jeden Monat bis zum 20. des Folgemonats zu melden.

(2) Soweit für die Gewährung der Vergütung nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Anerkennung erforderlich ist, wird diese auf Antrag durch die Marktordnungsstelle mittels Bescheid erteilt. Für anzuerkennende bzw. anerkannte Unternehmen gelten die Bestimmungen von § 2 Abs. 2 bis 5 sowie § 10 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Auf den Zuckerhandel spezialisierte Betriebe werden für den Lagerkostenausgleich nur anerkannt, wenn sie ein Zuckerbuch führen. Hiefür sind die von der Marktordnungsstelle dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Die

Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Die Marktordnungsstelle kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat zusammengefaßt werden.

(4) Eine Vergütung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

(5) Anträge auf Vergütung können für jeden Monat bis zum 20. Tag des folgenden Monats gestellt werden. Sie sind schriftlich, gegebenenfalls unter Verwendung hiefür vorgesehener Vordrucke, bei der Marktordnungsstelle einzureichen.

(6) Die Marktordnungsstelle setzt die Vergütung fest und veranlaßt ihre Auszahlung. Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn die Marktordnungsstelle einen Vergütungsbetrag festsetzt, der von dem Betrag abweicht, der sich auf Grund der Angaben des Antragstellers errechnet.

(7) Die Marktordnungsstelle hat die Rückerstattung bereits ausbezahlter Lagerkostenvergütungen für später als nicht übertragen angesehene Zuckermengen zu veranlassen.

(8) Für die Ermittlung der Vergütung und der Abgaben wird Rohzucker nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 vom 9. April 1968 (ABl. EG Nr. L 89 S. 3) in Weißzucker umgerechnet.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11. (1) Das zuckererzeugende Unternehmen sowie die auf dem Zuckersektor spezialisierten Handelsbetriebe unterliegen der besonderen Aufsicht durch die Marktordnungsstelle. Diese umfaßt sowohl die Herstellungsbetriebe und Lager als auch die jeweilige Verwaltung.

(2) In Ausübung der besonderen Aufsicht ist die Marktordnungsstelle bzw. sind deren Mitarbeiter oder Beauftragte befugt,

1. in den Herstellungsbetrieben während deren Geschäftszeit Nachschau zu halten und alle für ihre Kontrolltätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. den Zu- und Abgang sowie die Bestände von Zucker sowie den daraus oder unter deren Verwendung hergestellten Erzeugnissen festzustellen und von diesen ohne Kostenersatz Muster im erforderlichen Ausmaß zu ziehen,
3. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen geschäftlichen Belege und sonstigen bezughabenden Dokumente Einsicht zu nehmen,
4. bei automationsunterstützter Buchführung den Ausdruck der erforderlichen Daten oder

von Zusammenstellungen derselben zu verlangen.

§ 12. Die unter besonderer Aufsicht der Marktordnungsstelle stehenden Unternehmen haben im Rahmen ihrer kaufmännischen Buchführung alle Daten und Unterlagen, die für die Ermittlung der in dieser Verordnung angeführten Abgaben und Vergütungen maßgebend sind, zu erfassen, ordnungsgemäß aufzurechnen und abzuschließen und diese sowie die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 13. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

Molterer

1015. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung von Stärke und Zucker (Stärke-/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 1995)

Auf Grund des § 99 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung ist bei der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis sowie für Zucker über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung bestimmter, in diesen Rechtsakten genannter Grunderzeugnisse zur Herstellung bestimmter anderer Erzeugnisse (Verarbeitungserzeugnisse) anzuwenden.

§ 2. Zuständige Stelle für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Marktordnungsstelle gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz.

§ 3. (1) Eine Produktionserstattung wird für Grunderzeugnisse gewährt, die

1. sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, bei Stärke darüber hinaus, wenn sie anlässlich ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft keiner Einfuhrregelung unterzogen wurde, die eine Verringerung der Abschöpfung zur Folge hatte, und
2. unter besonderer Aufsicht in einem anerkannten Herstellungsbetrieb in Österreich zum Herstellen der Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden.

(2) Keine Produktionserstattung wird für Stärke oder Stärkeerzeugnisse gewährt, die bis zum 31. Dezember 1994 im Rahmen der bis zum

Beitrittstermin geltenden österreichischen Stärkförderung bezogen wurden.

§ 4. (1) Die Zulassung als anerkannter Herstellungsbetrieb ist durch den Inhaber des Betriebes, in dem die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden (Erstattungswerber) bei der Marktordnungsstelle zu beantragen.

(2) Sind an der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse nacheinander mehrere Betriebe verschiedener Inhaber beteiligt, so ist Erstattungswerber der Inhaber des Betriebes, in dem der Verarbeitungsvorgang abgeschlossen wird.

(3) Als Inhaber des Betriebes gilt die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen und für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Marktordnungsstelle unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Ist der Erstattungswerber Inhaber mehrerer Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein gesonderter Antrag zu stellen.

(5) Die Zulassung setzt voraus, daß der Erstattungswerber zusätzlich zu den Bedingungen, die in den in § 1 angeführten Rechtsakten vorgesehen sind,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Jahresabschlüsse macht,
2. Lagepläne der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen, in zweifacher Ausfertigung vorlegt,
3. Beschreibungen der vorgesehenen Herstellungsverfahren unter Angabe von Rezepturkomponenten, Nebenerzeugnissen und Ausbeuteverhältnissen beibringt,
4. zusätzliche Informationen und Unterlagen, soweit sie zur Kontrolle erforderlich sind, auf Verlangen der Marktordnungsstelle liefert.

(6) In den Fällen des Abs. 2 setzt die Zulassung außerdem voraus, daß auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe diese Voraussetzungen erfüllen und sich gegenüber der Marktordnungsstelle schriftlich mit dem Antrag des Erstattungswerbers einverstanden erklären.

(7) Die Zulassung wird dem Erstattungswerber bis auf Widerruf mittels Zulassungsbescheides erteilt.

(8) Betriebsinhaber, die bis 15. März 1995 einen Antrag auf Zulassung stellen, gelten — sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen — als mit 1. Jänner 1995 zugelassen. Bei später eingereichten Anträgen gilt das Datum des Zulassungsbescheides als Beginn der Zulassung.

(9) Betriebsinhaber, die im Rahmen der bis zum Beitrittstermin geltenden österreichischen Stärkförderung eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, gelten — sofern sie schriftlich erklären, daß diese Verpflichtungserklärung für die Belange der

Produktionserstattung ihres Unternehmens bis zum 31. März 1995 Gültigkeit hat — bis zu diesem Stichtag vorläufig als anerkannte Herstellungsbetriebe zugelassen. Für die weitere Zulassung ist zeitgerecht ein Antrag gemäß Abs. 4 zu stellen.

§ 5. (1) Für die Zulassung eines Herstellungsbetriebes für die nach den in § 1 angeführten Rechtsakten gleichgestellten Zucker-Zwischenerzeugnissen sind die Bestimmungen von § 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das in den in § 1 genannten Rechtsakten für Zucker-Zwischenerzeugnisse angeführte Begleitdokument wird auf Antrag von der Marktordnungsstelle ausgestellt.

§ 6. (1) Die zugelassenen Herstellungsbetriebe unterliegen der besonderen Aufsicht durch die Marktordnungsstelle.

(2) Zur Ausübung der besonderen Aufsicht sind die Organe und Beauftragten der Marktordnungsstelle befugt,

1. in den Herstellungsbetrieben während deren Geschäftszeit oder nach Vereinbarung Nachschau zu halten und alle für ihre Kontrolltätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. den Zu- und Abgang sowie die Bestände von Grunderzeugnissen oder diesen gleichgestellten Zwischenerzeugnissen sowie den daraus oder unter deren Verwendung hergestellten Verarbeitungserzeugnissen festzustellen und von diesen Muster zu ziehen,
3. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und sonstigen bezughabenden Dokumente Einsicht zu nehmen,
4. bei automationsunterstützter Buchführung des Erstattungswerbers auf dessen Kosten den Ausdruck der erforderlichen Daten oder von Zusammenstellungen derselben zu verlangen.

§ 7. (1) Die Erstattungsbescheinigung nach den in § 1 genannten Rechtsakten (Erstattungsbescheid) ist schriftlich bei der Marktordnungsstelle unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen.

(2) Die Marktordnungsstelle erteilt den Erstattungsbescheid und führt die besondere Aufsicht durch.

(3) Der Erstattungswerber hat Art und Menge der Grunderzeugnisse sowie den Beginn der Anlieferung bei der Marktordnungsstelle anzumelden und dieser über Verlangen eine Kontrolle vor Ort zu ermöglichen.

(4) Die Marktordnungsstelle kann über Antrag eines Erstattungswerbers zulassen, daß die Grunderzeugnisse ohne Anmeldung und Kontrolle beim Eingang durch im Einzelfall vorzuschreibende

besondere Aufzeichnungen unter besondere Aufsicht gestellt werden. Dies setzt voraus,

1. daß im Herstellungsbetrieb ein verantwortlicher Beauftragter für die Belange der Produktionserstattung bestellt ist, welcher die für Kontrollzwecke maßgeblichen Feststellungen (Menge und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse) jeweils durch seine Unterschrift bestätigt,
2. die verwendeten Grunderzeugnisse von gleichbleibender Art und Beschaffenheit sind und
3. für die gelieferten Grunderzeugnisse ein Werkstatttest oder ein vergleichbares Dokument eines von einer in der Gemeinschaft akkreditierten Institution zertifizierten Lieferanten vorliegt.

(5) Die Zulassung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, soweit es für die Überwachung von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse erforderlich ist.

(6) Ungeachtet einer gemäß Abs. 4 gewährten Verfahrensvereinfachung kann die Marktordnungsstelle im Einzelfall die Ermöglichung der körperlichen Kontrolle durch rechtzeitige Anzeige des Zugangs der Grunderzeugnisse verlangen.

§ 8. (1) Der Erstattungswerber hat die unter besondere Aufsicht gestellten Grunderzeugnisse unverzüglich in die gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 angemeldeten Betriebsräume aufzunehmen.

(2) Der Erstattungswerber ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und in diesem Rahmen Aufzeichnungen zu machen über

1. den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand der Grunderzeugnisse, die unter besonderer Aufsicht verwendet werden, und
2. die hergestellten Mengen von Zwischen- und Verarbeitungserzeugnissen sowie die dabei verwendeten Rezepturkomponenten und angefallenen Nebenerzeugnisse und Abfälle.

(3) Der Erstattungswerber hat der Marktordnungsstelle jede Veränderung hinsichtlich der nach § 4 Abs. 5 gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur in dem Betrieb des Erstattungswerbers auf Grunderzeugnisse, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Erstattungswerber der Marktordnungsstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig mitzuteilen, daß eine Bestandsaufnahme durch die Marktordnungsstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(5) Der Erstattungswerber hat die in Abs. 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht

längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(6) Dem Erstattungswerber können ergänzende Verpflichtungen auferlegt werden, soweit dies zu Kontrollzwecken erforderlich ist.

(7) Der Erstattungswerber oder die zu seiner Vertretung befugten Organe haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Marktordnungsstelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der Marktordnungsstelle schriftlich anzuzeigen, wobei der Beauftragte diese Anzeige mit zu unterschreiben hat.

(8) In den Fällen gemäß § 4 Abs. 2 haben auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Verpflichtungen nach den Abs. 2 bis 5 zu erfüllen.

§ 9. (1) Die Verpflichtungen gemäß § 8 gelten sinngemäß auch für die Hersteller von Zucker-Zwischenerzeugnissen.

(2) In den Fällen gemäß § 4 Abs. 2 haben einander der Hersteller und der empfangende Betrieb die Lieferung und den Empfang der Zwischenerzeugnisse mit einer Übergabebestätigung zu bestätigen und ist diese vom Empfänger der Marktordnungsstelle vorzulegen.

§ 10. (1) Die besondere Aufsicht endet mit der abgeschlossenen Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Grunderzeugnisse. Die Grunderzeugnisse gelten als widmungsgemäß verwendet, wenn daraus oder unter Verwendung derselben zulässige Verarbeitungserzeugnisse bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Erstattungsbescheides hergestellt worden sind.

(2) Der Erstattungswerber hat der Marktordnungsstelle die Beendigung der Verarbeitung der Grunderzeugnisse anzuzeigen und dabei jene Angaben zu machen und Unterlagen beizubringen, die für die Auszahlung der Produktionserstattung gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlich sind.

§ 11. (1) Die Entnahme von Grunderzeugnissen aus der besonderen Aufsicht ist zulässig. Sie ist unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit und, soweit es sich nicht um Grunderzeugnisse handelt, auch unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse sowie des Zeitpunktes der Entnahme der Marktordnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Grunderzeugnisse, die widmungswidrig verwendet worden sind, gelten als aus der besonderen Aufsicht entnommen. Als entnommen gelten auch Fehlmengen, die bei der Verarbeitung entstehen und nicht auf technisch unvermeidbare Mengenverluste zurückzuführen sind. Als Zeitpunkt der Entnahme gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmenge, soweit der tatsächliche Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

§ 12. (1) Nach Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Grunderzeugnisse wird die Produktionserstattung von der Marktordnungsstelle durch Auszahlungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Marktordnungsstelle kann auf Antrag eine nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässige Akontierung auf die Produktionserstattung bei Vorliegen der vorgesehenen Sicherheit gewähren.

§ 13. (1) Die für die Freigabe der Sicherheit für die Produktionserstattung bei der Herstellung von verätherten oder veresterten Stärken als Verarbeitungserzeugnisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Erklärung ist der Marktordnungsstelle vom Erstattungswerber unverzüglich vorzulegen.

(2) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderte anerkannte Bestandsbuchführung ist gegeben, wenn der Erstattungswerber

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und in diesem Rahmen gesonderte Aufzeichnungen macht über
2. den Zu- und Abgang sowie den Bestand an verätherten und veresterten Stärken,
3. die Mengen der aus oder unter Verwendung von verätherten und veresterten Stärken hergestellten Erzeugnisse.

(3) Werden verätherte oder veresterte Stärken aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar in ein Drittland ausgeführt, ist der Nachweis der Ausfuhr nach den in § 1 angeführten Rechtsakten durch das Kontrollexemplar T 5 zu erbringen. Das Kontrollexemplar ist bei der Ausfuhr durch den Hersteller bei dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Ausfuhrzollamt zu beantragen.

§ 14. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

Molterer

1016. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Erhebung der Zuckerlager per 1. Jänner 1995 (Zuckerlager-Meldeverordnung 1994)

Auf Grund des § 113 des Marktordnungsgesetzes 1985, zuletzt geändert durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung ist bei der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker zur Feststellung der Lagerbestände an Zucker am 1. Jänner 1995, 0.00 Uhr anzuwenden.

§ 2. Zuständige Stelle für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Marktordnungsstelle gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz.

§ 3. (1) Alle physischen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, welche am 1. Jänner 1995, 0.00 Uhr, Eigentümer von Zucker sind, der sich im freien inländischen Verkehr befindet, haben den Lagerbestand zu diesem Stichtag ab einer Menge von 3 000 kg Eigengewicht oder mehr an die Marktordnungsstelle, gegebenenfalls unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke, zu melden.

(2) Für mehrere Niederlassungen oder Betriebsstätten kann — wenn ein einheitliches Rechnungswesen besteht — eine gemeinsame Meldung, jedoch unter Angabe der einzelnen Lagerorte und der dort jeweils lagernden Mengen abgegeben werden.

(3) Sämtliche Zuckermengen sind auf Weißzucker umgerechnet zu melden.

§ 4. (1) Als Zucker im Sinne dieser Verordnung gilt

- Rüben- und Rohrzucker, fest, des KN-Codes 17 01
- Zuckersirupe der KN-Codes 17 02 60 90, 17 02 90 90 und 21 06 90 59.

(2) Bei der Ermittlung der Weißzuckermenge können Qualitätsunterschiede dieses Zuckers unberücksichtigt bleiben.

(3) Rohrzucker ist nach der folgenden Formel in Weißzucker umzurechnen:

$$\text{Weißzuckermenge} = \text{Rohzuckermenge} \times \frac{\text{Rendementwert}}{100}$$

Der Rendementwert ist gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 vom 9. April 1968 zu errechnen.

(4) Sirupe, bei denen es sich um wäßrige Lösungen von Weißzucker handelt und deren Reinheit bei 98% oder mehr liegt, sind nach folgender Formel in Weißzucker umzurechnen:

$$\text{Weißzuckermenge} = (\text{Sirupmenge} \times \frac{\text{Trocken- substanz}}{100}) \times \frac{\text{Zucker- gehalt}}{100}$$

(5) Sirupe, die als Zwischenprodukte anzusehen sind, wie zB Roh- oder Dicksäfte, und die eine Reinheit von mindestens 70%, jedoch weniger als 98% aufweisen, sind nach folgender Formel in Weißzucker umzurechnen:

$$\text{Weißzuckermenge} = (\text{Sirupmenge} \times \frac{\text{Trocken- substanz}}{100}) \times \frac{\text{Gehalt an extraktionsfähigem Zucker}}{100}$$

Der Gehalt an extraktionsfähigem Zucker ist nach Art. 1 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 vom 8. Juni 1982 zu berechnen.

§ 5. (1) Die Meldungen gemäß § 2 haben bis spätestens 20. Jänner 1995, bei der Marktordnungsstelle einlangend, zu erfolgen.

(2) Die gemäß § 2 gemeldeten Zuckermengen sind von der Marktordnungsstelle der Kommission vor dem 11. Februar 1995 zu melden.

§ 6. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 117 Abs. 2 lit. a Marktordnungsgesetz dar.

§ 7. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

Molterer